

72. Gewährleistung

(VOB/B § 13)

72.1 Während der Verjährungsfrist muß die Decke eine der Bauweise entsprechende gleichmäßige, dichte und griffige Oberfläche aufweisen; sie muß ferner profilgerecht liegen. Eine der Bauweise und der Verkehrsbelastung entsprechende Abnutzung wird nicht beanstandet.

72.2 Für die Gewährleistung gelten folgende Verjährungsfristen:

72.21 Die Verjährungsfrist läuft für

Oberflächenschutzschichten (ein- und mehrschichtig) und Decken (Teppiche) bis einschließlich 45 kg/m² Mischgut oder einer Dicke bis 2 cm*)

bis zum 1. September des auf die Abnahme folgenden Jahres, mindestens jedoch 1 Jahr.

Werden Oberflächenschutzschichten und Teppiche im Zusammenhang mit Tränk-, Streu- und Mischmakadamdecken oder mit hohlraumarmen bituminösen Decken hergestellt, so gelten die für diese Decken festgesetzten Verjährungsfristen.

72.22 Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre für

Decken mit mehr als 45 kg/m² bis einschließlich 75 kg/m² Mischgut oder einer Dicke von mehr als 2 cm bis einschließlich 3 cm;

Halbtränkmakadamdecken;

Streumakadamdecken, soweit nur eine Einstreuschicht mit Oberflächenabschluß, aber keine Deckschicht hergestellt wird.

72.23 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre für

hohlraumarme Decken mit mehr als 75 kg/m² bis einschließlich 180 kg/m² Mischgut oder einer Dicke von mehr als 3 cm bis einschließlich 7,5 cm;

Mischmakadamdecken mit mehr als 75 kg/m² Mischgut;

Volltränkmakadamdecken;

Streumakadamdecken mit Deckschicht.

*) Als Einbaugewichte bzw. Einbaudicken im Sinne der Abschnitte 72.21 bis 72.24 gelten die vertraglich vereinbarten, nicht die tatsächlichen Einbaugewichte bzw. Einbaudicken.